

s.B.35.31. - GH/hd

Bern, den 1. Dezember 1978

A K T E N N O T I ZGuatemala, Verkauf von Pilatus Flugzeugen

Am 1. Dezember 1978 suchte Botschaftssekretär Allen Roger Brown (B) der Britischen Botschaft den Unterzeichnenden auf, um auf die früheren Vorsprachen des Botschafters und des Ersten Mitarbeiters dieser Vertretung betreffend obige Angelegenheit zurückzukommen.

Gemäss Bericht aus London zirkulieren hartnäckige Gerüchte, wonach die Pilatuswerke am 3. November 1978 mit Guatemala einen Vertrag betreffend die Lieferung von 5 Flugzeugen abgeschlossen haben. B möchte erfahren, ob diese Gerüchte bestätigt werden können und um was für Flugzeugtypen es sich handle, d.h. ob diese allenfalls Kriegsmaterial sind. Die britische Regierung mache sich in der Tat weiterhin Sorgen über die Auswirkungen eines solchen Geschäfts auf die guatemaltekisch-britischen Beziehungen im Hinblick auf das Belize-Problem. Die bilateralen Gespräche von New York inbezug auf letzteres, welche anfangs einen günstigen Verlauf zu nehmen versprochen, sind inzwischen ergebnislos abgebrochen worden.

Es scheint nun, als ob die Engländer geneigt wären, eine mögliche Versteifung der Haltung Guatemalas zum Teil auf die schweizerischen Flugzeugverkäufe zurückzuführen. Nach Rücksprache mit der DMV (Herrn Grognez) und der Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung (Herrn Burger), welche auf diesen Aspekt

- 2 -

hingewiesen wurden, wurde B gleichentags wie folgt geantwortet:

Die zuständigen Behörden hätten keine Kenntnis vom Abschluss eines Vertrages, wie ihn die Botschaft erwähnt habe. Bei einer allfälligen Ausfuhr der Pilatuswerke könne es sich im Prinzip sowohl um den PC 6 Turbo-Porter wie um den PC 7 Turbotrainer handeln, wovon es eine zivile und eine militärische Version gebe. Würde es sich um die militärische Version handeln, welche Kriegsmaterial im Sinne des KMG ist, so müssten sowohl Fabrikations- wie auch Ausfuhrgesuche gestellt werden. Solche liegen jedoch bei den Behörden nicht vor.

Es könnte sich daher nur um die zivile Version handeln, die kein Kriegsmaterial im Sinne des KMG darstellt und für welche daher keine Bewilligungen erforderlich sind. Auch gebe es keine gesetzlichen Grundlagen, um eine allfällige Ausfuhr solcher Flugzeuge zu verhindern.

(H. Ghisler)

Kopien: Direktion der Eidg. Militärverwaltung  
Handelsabteilung  
schweiz. Botschaft London  
" " Guatemala  
IS  
KH  
GH